

26/SN-319/ME 1 von 6

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN.
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 60	-GE/19
Datum: 13. SEP. 1993	
Verteilt 16. Sep. 1993	

St. Böhmer

Wien, am 9.9.1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Dr. Barbara Helige
Vizepräsidentin

25 Anlagen

**Stellungnahme
der Vereinigung österreichischer
Richter zum Entwurf
eines Bundesgesetzes mit dem
das Gnadungsverfahren neu geregelt
wird**

Man kann dem Vorhaben, das Gnadungsverfahren in einem eigenen 30. Hauptstück der Strafprozeßordnung neu zu regeln, durchaus positiv gegenüberstehen, und zwar unabhängig, davon daß durch den Verfassungsgerichtshof Teile der bisherigen Regelung des § 411 StPo aufgehoben wurden.

Die Vereinigung österreichischer Richter geht davon aus, daß derzeit keine Absicht besteht, das Gnadungsverfahren grundsätzlich in Frage zu stellen und auch die geltende Verfassungsgrundlage unverändert bleiben soll. Das Gnadenrecht stellt jedoch wie namhafte Verfassungsrechtler aufgezeigt haben, einen Fremdkörper in unserer demokratischen Bundesverfassung dar, sodaß das besondere Augenmerk des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen auf den Ausnahmecharakter gerichtet sein muß. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht als erster auf das Spannungsverhältnis zwischen Gnadungsverfahren und Gewaltenteilung hingewiesen und eine Entflechtung verlangt:

Danach liegt die einzige saubere Lösung in der gänzlichen Ausklammerung der Rechtsprechung aus dem Gnadungsverfahren. Als dritte Staatsgewalt ist es jedoch Aufgabe der Rechtsprechung und ihrer Landesvertretung, auf die Problematik

des Gnadenverfahrens an sich und seine Auswirkung auf die Rechtsprechung hinzuweisen:

Die französische Nationalversammlung hat das Begnadigungsrecht des code pénal 1791 abgeschafft, weil die Begnadigung dem Gesetz in einem speziellen Fall derogiert.

"Das Gnadenrecht in seiner heutigen Form erscheint eine aus dem Absolutismus stammende Einrichtung zu sein, die aus dem Blickwinkel des parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaates schwere Bedenken erweckt (siehe hierzu Hans R. Klecatsky, Gedanken zur Neugestaltung des Gnadenrechts, JBl. 1968).

In einem nahezu unlösbaren Spannungsverhältnis steht dieses mangelhaft determinierte Gnadenrecht auch mit dem Gleichheitsgrundsatz. Die aufgezeigte mangelhafte Determinierung des Gnadenrechtes macht die unterschiedliche Behandlung einzelner geradezu wahrscheinlich. Nur das generell abstrakte Gesetz kann die Gleichbehandlung einzelner garantieren. Das Gnadenrecht durchbricht auch den Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Träger des Gnadenrechts kann mittels Verwaltungsakt das vom Gesetzgeber geschaffene und von den Gerichten vollzogene Recht im Einzelfall außer Kraft setzen.

Darin zeigt sich die Grundlage des Gnadenrechts in der "gratia dei", die unserer heutigen Zeit als Anachronismus erscheinen muß. Diese Vorgangsweise ist geradezu der Inbegriff des "Antidemokratischen".

Namhafte Strafrechtslehrer und Verfassungsexperten verneinen auch, daß zumindest eine starke gesetzliche Determinierung des Gnadenrechts notwendig wäre:

Pernthaler und Ent wiesen auf die "Normenarmut" des Gnadenrechts hin (Dr. Herbert Ent, Beitrag zum österreichischen Gnadenrecht öJZ 1956, 356 f; Pernthaler, beim Treffen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer in Graz 1966).

Auch Klecatsky fordert: "Ist der Träger der Gnadenbefugnis wie alle hoheitliche Gewalt im demokratischen Rechtsstaat an das inhaltlich bestimmte Gesetz gebunden und muß die ihm durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen respektieren, lösen sich auch die Spannungen, denen das Gnadenrecht aus der Sicht des Gleichheitsprinzips, des demokratischen Prinzips und der Rechtssicherheit ausgesetzt ist".

Die tatsächlich bestehende Normarmut, die durch den vorliegenden Entwurf nicht grundlegend geändert wird, führt dazu, daß die wenigen das Gnadenrecht regelnden Normen dem rechtstaatlichen Postulat der gesetzlichen Vorausbestimmung aller Vollziehung nicht genügen können.

Zum vorliegenden Vorschlag zur Neuregelung des Gnadenverfahrens sei im einzelnen noch Folgendes angemerkt:

Wie schon weiter oben ausgeführt, erscheint der Landesvertretung als einzig saubere Lösung des Problems die gänzliche Herauslösung der Rechtsprechung aus dem Gnadenverfahren. § 509 Z.2 widerspricht dem. Es ist auch nicht einzusehen, aufgrund welcher Informationen ein Gericht eine Stellungnahme abgeben sollte. Die zur Verurteilung führenden Gründe finden sich in den Entscheidungsgründen des Urteils, eine Kommentierung des Urteils ist wohl nicht angebracht, sämtliche dem Gericht bekannten Informationen sind aus dem Akt ersichtlich.

Jede andere Stellungnahme ist aber eine Einbindung in die Mitverantwortung für den Gnadenentscheid, die verfassungswidrig ist. Anders zu sehen ist die Einbindung der Staatsanwaltschaften, die ja auch Erhebungen in Auftrag geben sollen.

Bei der technischen Durchführung des Gnadenverfahrens ist der Entwurf ergänzungsbedürftig:

1.) Gnadengesuche werden sehr oft ohne Erfolgsaussicht eingebracht, daher müßte klargestellt werden, Ihnen keine aufschiebende Wirkung zukommt wie dies bisher auch § 411 Absatz 2, 1. Satz StPO vorsah (diese Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof auch nicht aufgehoben). Es erscheint notwendig, eine solche Regelung ausdrücklich im Gesetz zu normieren.

2.) Falls nun im Zuge der Verfahrensdurchführung Verwaltungsbehörde und Gericht allenfalls parallel arbeiten, wenn z.B. der Gnadenwerber während des Gnadenverfahrens eine neue Straftat begeht, dann verändern sich für das Gnadenverfahren die Entscheidungsgrundlagen, es fehlt aber eine gegenseitige Information. Es wäre daher nötig, daß mit der Einleitung eines Gnadenverfahrens eine automatische Verständigungspflicht für alle Umstände besteht, die Wirkung auf das Gnadenverfahren haben. Umgekehrt müßte das Gericht in die Lage versetzt werden, von einem anhängigen Gnadenverfahren Kenntnis zu erhalten, damit nicht im Zuge einer Gerichtsentscheidung der Vollzug einer Freiheitsstrafe angeordnet wird (z.B. im Rahmen eines Beschlusses auf Widerruf der bedingten Entlassung) wenn genau das Gegenstand eines Gnadenverfahrens ist. Durch das parallele Tätigwerden sind Kollisionen zu befürchten, eine Regelung fehlt dafür aber.

3.) Wenn durch den Bundespräsidenten die Hemmung des Vollzuges einer Strafe ausgesprochen wird, dann ist es durchaus denkbar, daß während der folgenden Zeit der Betroffene eine neuerliche strafbare Handlung begeht. Die Anwendung der Bestimmung des § 180 Absatz 4 StPO hätte beispielsweise diese Folge. Hier wäre unklar, ob angesichts der ursprünglichen Kompetenz des Bundespräsidenten nun das Gericht dafür zuständig ist, den Vollzug dieser Strafe anzuordnen. Das ist vor allem dann von erheblicher Bedeutung, wenn eine solche Entscheidung während des laufenden Gnadenverfahrens getroffen werden müßte.

Nicht anders stellt sich die Situation beim Widerruf eines mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung erteilten Gnadenaktes sowie einer allfälligen Verlängerung der Probezeit bei einem Absehen vom Widerruf dar.

Es wird daher angeregt, diese möglichen Konkurrenzfälle ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Zu § 510 StPO ist folgendes auszuführen:

Absatz 2 dieser Bestimmung läßt eine Beschränkung auf eine Höchstdauer für die Hemmung des Strafvollzuges vermissen.

Der Absatz 3 enthält eine durchaus vermeidbare zusätzliche Belastung der Gerichte. Es ist nicht einzusehen warum das Gericht, das bereits einmal den Strafvollzug angeordnet hat nach einem erfolglosen Gnadengesuch neuerlich den Verurteilten zum Strafantritt auffordern soll bzw. zur Einzahlung der Geldstrafe. Dies erscheint schon deshalb überflüssig, weil gemäß § 511 das Bundesministerium für Justiz ohnehin den Verurteilten von der Hemmung des Vollzuges ebenso wie den Gesuchssteller davon zu verständigen hat, daß das Gnadengesuch erfolglos geblieben ist. In einem solchen Fall würde es daher wohl genügen wenn diese Verständigungspflicht auch eine entsprechende Mitteilung an die Betroffenen enthält, daß eine Strafe nunmehr anzutreten ist bzw. eine Geldstrafe zu bezahlen ist.